

Kennzeichnung xylohaltiger Zubereitungen mit dem R65

Problemstellung

Eine Zubereitung (Verdünnung) enthält neben Estern, Alkoholen etc. als Kohlenwasserstoff ausschließlich Xylol in einer Konzentration von mehr als 10 %. Die physikalischen Daten (Viskosität und Oberflächenspannung) der Zubereitung liegen in einem Wertebereich, die nach den Einstufungskriterien eine Vergabe des R65 rechtfertigen würden.

Da Xylol im Anhang I der RL 67/548/EWG nicht dem R65 und der Anmerkung 4 (Zubereitungen, die diesen Stoff enthalten, müssen als gesundheitsschädlich mit R65 eingestuft werden, wenn sie den Kriterien in Abschnitt 3.2.3 des Anhang VI der RL 67/548/EWG entsprechen) versehen ist, wird die Zubereitung vom Hersteller nicht als gesundheitsschädlich, R65, eingestuft und gekennzeichnet.

Rechtslage

Gemäß Anhang II Teil A Nr. 3.2 der RL 1999/45/EG werden Zubereitungen als gesundheitsschädlich eingestuft aufgrund ihrer bei Verschlucken akuten Wirkung auf die Lunge mit Zuordnung des Gefahrensymbols Xn, der Gefahrenbezeichnung „gesundheitsschädlich“ und des R-Satzes R65, wenn sie nach den Kriterien in Anhang VI Nr. 3.2.3 der RL 67/548/EWG als gesundheitsschädlich einzustufen sind.

Die Kriterien für flüssige Zubereitungen, die aufgrund ihrer niedrigen Viskosität eine Aspirationsgefahr für die Menschen darstellen, sind:

„Zubereitungen, die aliphatische, alizyklische und aromatische Kohlenwasserstoffe in einer Gesamtkonzentration von mehr als 10 % enthalten und als niedrig viskos nach Nr. 3.2.3 des Anhang VI gelten.

Zubereitungen, die diesen Kriterien entsprechen, müssen jedoch nicht entsprechend eingestuft werden, wenn ihre gemessene mittlere Oberflächenspannung bei 25°C eine in Nr. 3.2.3 des Anhang VI genannte Größe überschreitet.“

In Nr. 6.12 schreibt auch die TRGS 200 vor, dass flüssige Zubereitungen, die aufgrund ihrer niedrigen Viskosität eine Aspirationsgefahr für den Menschen darstellen, nach dem Anhang VI Nr. 3.2.3 der RL 67/548/EWG als gesundheitsschädlich einzustufen und mit dem R65 und S62 zu kennzeichnen sind.

Lösungsvorschlag

Allgemein gilt, dass dünnflüssige (niedrig viskose) Kohlenwasserstoffe und kohlenwasserstoffhaltige Zubereitungen auch wenn sie nur in kleinen Menschen verschluckt werden, zurück in den Kehlkopfbereich gelangen und als Flüssigkeit oder in Form mehr oder weniger großer Tröpfchen eingeatmet werden können.

In der Folge sind schwere Lungenschäden möglich.

Diese Eigenschaft führt entsprechend der v.g. Richtlinie zur Einstufung und Kennzeichnung. Die darin ausgeführten Regeln sind dabei so ausgeführt, dass es unerheblich ist, ob die aliphatischen, alizyklischen und aromatischen Kohlenwasserstoffe im Anhang I der RL 67/548/EWG genannt werden bzw. mit welcher Einstufung und Kennzeichnung die Einträge

im Anhang I vorliegen. Ausschlaggebend für die Einstufung ist, dass in der Zubereitung mehr als 10 % Kohlenwasserstoffe in der Zubereitung vorliegen sowie die Viskosität und die Oberflächenspannung dieser Zubereitung niedrig sind.

Würden Kohlenwasserstoffe, die keinen R65 tragen, von den Regelungen im Anhang VI Nr. 3.2.3 der RL 67/548/EWG und im Anhang II Teil A Nr. 3.2 der RL 1999/45/EG zur Einstufung von Zubereitungen als gesundheitsschädlich und Vergabe des R65 ausgenommen sein, hätte dieses Ausschlusskriterium in den Regelungen hinsichtlich der Vergabe des R65 erwähnt werden müssen.

Kohlenwasserstoffe, die nicht den R65 tragen, werden bei der Einstufung von Zubereitungen (den R65 betreffend) in dem Richtlinien text nicht ausgeschlossen. Somit sind sie bei der Einstufung und Zubereitungen zu berücksichtigen und im Fall, dass die Kriterien für die Vergabe des R65 sprechen, sind Zubereitungen (ohne Berücksichtigung anderer gefährlicher Eigenschaften) entsprechend einzustufen und zu kennzeichnen:

| | |
|----------------|---------------------------------------|
| Einstufung: | gesundheitsschädlich |
| Kennzeichnung: | Xn, Gesundheitsschädlich R65, S62. |

[Dokument V31-2006-Xyloih-Zuber-R65](#)

Unter den Ländern abgestimmte Vollzugsfragen
zur Einstufung und Kennzeichnung

[Ansprechpartner zum Thema](#)

Herr John ☎ **0231/9071-2592**
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund
E-Mail: john.ralf@baua.bund.de